OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851722/2/HW

Datum:
Linz, 26. April 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von J S, x, x, gegen den Bescheid des Ausschusses der Oö. Rechtsanwaltskammer vom 19.01.2022, GZ: VH21/0804, betreffend Zurückweisung einer Vorstellung als verspätet

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Abteilung II des Ausschusses der Oö. Rechtsanwaltskammer vom 08.11.2021 wurde ausgesprochen, dass das Verfahren auf Umbestellung in der Verfahrenshilfesache GZ: VH21/0804 gemäß § 45 Abs. 4 RAO bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes über die Verfahrenseinleitung gemäß § 36 VwGG hinsichtlich der eingebrachten ao. Revision zur GZ: RV/5100513/2013 BFG, Außenstelle Linz, bzw. GZ: Ra 2020/15/0124, VwGH, sowie bis zur Entscheidung des Kammeranwalts der Oö. Rechtsanwaltskammer über die Disziplinaranzeige x gemäß § 38 AVG ausgesetzt wird (Bescheid vom 08.11.2021).

I.2. Diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer (in der Folge kurz: „Bf“) am 12.11.2021 per E-Mail erhalten (Angaben des Bf in der E-Mail vom 03.01.2022).

I.3. Mit E-Mail vom 03.01.2022 erhob der Bf das Rechtsmittel der Vorstellung gegen den Bescheid der Abteilung II des Ausschusses der Oö. Rechtsanwaltskammer vom 08.11.2021 (E-Mail vom 03.01.2022).

I.4. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid des Ausschusses der Oö. Rechtsanwaltskammer vom 19.01.2022, GZ: VH21/0804, wurde diese Vorstellung als verspätet zurückgewiesen (angefochtener Bescheid).

I.5. Mit Eingabe vom 17.02.2022 erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde gegen den Bescheid des Ausschusses der Oö. Rechtsanwaltskammer vom 19.01.2022, GZ: VH21/0804 (Beschwerde).

II. Der unter Punkt I. dargestellte Verfahrensablauf (= festgestellter Sachverhalt) ergibt sich aus den vorliegenden Unterlagen, wobei die einzelnen Feststellungen vor allem auf dem jeweils in Klammer Angeführten beruhen. Betreffend die Zustellung des Bescheides vom 08.11.2021 ist darauf hinzuweisen, dass der Bf in seiner Vorstellung selbst ausführt, dass er den Bescheid der Abteilung II des Ausschusses der Oö. Rechtsanwaltskammer am 12.11.2021 per E-Mail erhalten hat. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung war nicht erforderlich, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, insbesondere zumal der gegenständlich entscheidungswesentliche Sachverhalt unstrittig feststeht.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 26 Abs. 5 RAO kann gegen den von einer Abteilung für den Ausschuss gefassten Beschluss binnen 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses Vorstellung an den Ausschuss erhoben werden.

Im gegenständlichen Fall wurde der Bescheid der Abteilung II des Ausschusses der Oö. Rechtsanwaltskammer per E-Mail an die vom Bf im Behördenverfahren (bei seinen Eingaben [vgl. etwa die E-Mails vom Mai 2021]) verwendete E-Mail-Adresse „x“ übermittelt (vgl. zur Verwendung einer E-Mail-Adresse im Verfahren etwa VwGH 14.10.2011, 2009/09/0244), wobei der Bf den Bescheid nach eigenen Angaben am 12.11.2021 erhalten hat.
Da der Bf erst mit Eingabe vom 03.01.2022 eine Vorstellung erhoben hat, war diese Vorstellung als verspätet zurückzuweisen, weil im Zeitpunkt der Erhebung der Vorstellung die Frist des § 26 Abs. 5 RAO bereits abgelaufen war.

Die gegenständliche Beschwerde ist daher als unbegründet abzuweisen.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger